

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 196/68B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

der Alice B [REDACTED], verwitwete S [REDACTED], geb. W [REDACTED],
T [REDACTED]/Israel, S [REDACTED].

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

das Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch den Leiter des Landesamts für Wiedergutmachung
und verwaltete Vermögen, Mainz, Aliceplatz 4.

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Wüstenberg, Maas, von der Mühlen und Prof. Dr. Bökemann

in der Sitzung vom 4. Juli 1968
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen den Beschluß des 13. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 26. März 1968 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen. Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsmittels trägt die Klägerin.

S A T Z U N G :

Mit der angefochtenen Entscheidung hat das Kammergericht die Berufung der Klägerin gegen den Verweisungsbeschluß des Landgerichts Berlin vom 9. Januar 1968 als unzulässig verworfen. Hiergegen richtet sich das als "Revision" bezeichnete Rechtsmittel der Klägerin. Es ist, da die Revision, auch in Entschädigungssachen, nur gegen Urteile, nicht aber gegen Beschlüsse der Oberlandesgerichte stattfindet (§§ 545 ff ZPO, §§ 219 ff BEG), als sofortige Beschwerde nach § 519 b Abs. 2 ZPO, § 209 Abs. 1 BEG aufzufassen.

- 3 -

Die sofortige Beschwerde ist zwar zulässig, aber unbegründet. Das Kammergericht hat die Berufung der Klägerin gegen den Verweisungsbeschluss des Landgerichts mit Recht als unzulässig verworfen, weil dieser Beschluss nach § 276 Abs. 2 ZPO, § 209 Abs. 1 BEG unanfechtbar ist. Daß der Verweisungsantrag nur hilfsweise gestellt wurde, ist unerheblich (RGZ 108, 263; BGHZ 5, 105, 107).

Die Kostenfolge ergibt sich aus § 97 Abs. 1 ZPO, § 225 Abs. 1 BEG.

Vai

Bökelmann

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)